



Geldwerte Informationen für intelligente Verbraucher

7. Jahrgang Ausgabe 1 Januar 2007

Krankenkassenwechsel - So können 1.080 Euro pro Jahr gespart werden:

Bis Ende Januar 2007 kündigen – ab April „neu“ versichert *)

Zahlreiche gesetzliche Krankenkassen werden zum Jahresbeginn oder im Frühjahr 2007 ihre Beiträge erhöhen – zum Teil in atemberaubendem Umfang. Grund für die Versicherten zu überlegen, ob nicht ein Kassenwechsel den Geldbeutel schonen kann. Denn noch gibt es keinen bundeseinheitlichen Beitragssatz, wie es die geplante Gesundheitsreform vorsieht.

Es macht schon einen Unterschied, ob ein Versicherter für seinen Krankenversicherungsschutz pro 1.000 Euro Monatsverdienst 150 oder nur 120 Euro zu bezahlen hat (plus jeweils 0,9 Prozent vom „Brutto“). Das summiert sich im Jahr auf 360 Euro – bei 3.000 Euro Gehalt immerhin auf 1.080 Euro. Neben dem Versicherten freut sich sein Arbeitgeber über eine solche Preissenkung; denn der Chef trägt davon die Hälfte.

Die Leistungen der Krankenkassen sind dagegen weitgehend identisch, so dass es Sinn macht, die „Kassenwahl“ hauptsächlich nach der Höhe der Beiträge zu treffen. Allerdings verlangt diese Wahl oft auch Flexibilität der Versicherten. Denn viele „billige“ Krankenkassen haben am Wohnort oder in der näheren Umgebung keine Geschäftsstelle. Mit ihnen wird per Brief, Telefon oder elektronisch korrespondiert. Ausschlaggebend für eine Kassenmitgliedschaft können auch Zusatzprogramme der Krankenkassen sein, etwa spezielle Leistungen für chronisch Kranke.

Wer wissen möchte, welche Krankenkasse in seinem Bundesland preisgünstiger ist als die augenblicklich auserwählte, der klickt www.finanztest.de („Infodokumente“ – Kosten:

Unsere Themen

- **Krankenkassenwechsel**
So können 1080 Euro pro Jahr gespart werden
- **Gesetzliche Unfallrente**
Abfindung: Großer Batzen statt kleiner Scheiben
- **Kindergeld 2007**
Neue Altersgrenze für den Nachwuchs mit reichlich Ausnahmen
- **01.01.2007 Neues Recht auch für Arbeitslose**
AIG II-Bezieher noch stärker im Würgegriff
- **Die Skisaison ist eröffnet**
Tips und Urteile zu diesem Thema

Wir wünschen Ihnen und Ihren Lieben zunächst ein frohes, friedliches, gesundes, zufriedenes und erfolgreiches

Jahr 2007



Geldwerte Informationen für intelligente Verbraucher

2,50 Euro) an. Ohne Internetzugang können über die Fax-Abrufnummer 0900-1/5100108639 (Kosten: 3,30 Euro) Informationen eingeholt werden.

Der Wechsel von einer gesetzlichen Krankenkasse zur anderen ist ohne große Probleme möglich. So sind zum Beispiel Gesundheitsprüfungen ebenso wenig erforderlich wie die Frage nach dem Alter. Bedingung ist im Regelfall nur, dass die Mitgliedschaft bei der bisherigen Krankenkasse bereits 18 Monate bestanden hat. Mit zweimonatiger Frist kann ein neues Kassen-Zuhause gefunden werden. Und dies gilt unabhängig von der bisherigen Dauer der Kassenmitgliedschaft auch dann, wenn – wie jetzt – eine Krankenkasse die Beiträge erhöht.

Doch ganz einfach läuft ein Kassenwechsel nicht immer ab:

- **Pflichtversicherte Arbeitnehmer und freiwillig Versicherte**, die sich – nach einer Beitragserhöhung zum 1. Januar 2007 - zum Beispiel zum 1. April 2007 einer anderen Krankenkasse anschließen wollen, müssen ihre Mitgliedschaft bei der bisherigen Kasse spätestens am 31. Januar 2007 gekündigt haben. Es kann aber auch noch bis Ende Februar 2007 die bisherige Kassenmitgliedschaft aufgegeben – und mit Wirkung zum 1. Mai 2007 eine neue Mitgliedschaft begründet werden.
- Auch **Rentner** haben das Kassenwahlrecht. Für sie gilt diese Besonderheit: Maßgebend für ihre (und von ihrer Rentenanstalt) 50:50 zu tragenden Krankenversicherungsbeiträge (von den oben erwähnten 0,9 Prozent zu Lasten der Versicherten abgesehen) ist, dass die Erhöhung des Beitragsatzes ihrer Krankenkasse erst mit dreimonatiger Verzögerung wirksam wird. Eine zum 1. Januar 2007 vorgenommene Beitragserhöhung gilt demnach ab April 2007. Bis Ende April oder Mai 2007 könnte die Kündigung ausgesprochen werden, was einen

Kassenwechsel zum 1. Juli oder 1. August 2007 zur Folge hätte.

- Und schließlich können auch **Arbeitslose** in eine billigere Krankenkasse wechseln. Sie selbst profitieren davon zwar aktuell nicht; denn die Arbeitsagenturen tragen für sie die Sozialversicherungsbeiträge voll. Sobald sie aber wieder in ein Arbeitsverhältnis wechseln, sparen auch sie – ohne dass noch einmal „auf Suche“ gegangen und eine Kündigungsfrist eingehalten werden müsste. (Wolfgang Büser)



Gesetzliche Unfallrente:

Abfindung: Großer Batzen statt kleiner Scheiben

Mehr als 750.000 Bundesbürger beziehen von einer Berufsgenossenschaft oder einem Gemeinde-Unfallversicherungsverband/Landesunfallkasse eine Rente aus der gesetzlichen Unfallversicherung. Grund dafür ist entweder ein bleibender Gesundheitsschaden nach einem Arbeitsunfall oder eine Berufskrankheit. Normalerweise werden die Unfallrenten monatlich überwiesen. Doch ist es auch möglich, die Rente „kapitalisieren“ zu lassen: auf 10 Jahre oder - bei geringer Erwerbsminderung - auf Lebenszeit.

Auf eine solche Kapitalabfindung besteht jedoch kein Rechtsanspruch. Die Berufsgenossenschaft hat einen Ermessensspielraum: Sie prüft, ob durch die Abfindung der Lebensunterhalt des Rentenbeziehers gefährdet werden könnte.

„**Große**“ **Dauerrente**: Unfallrenten, die aufgrund einer Erwerbsminderung von mindestens 40 Prozent gezahlt werden, können für 10 Jahre abgefunden werden. Voraussetzungen:

Geldwerte Informationen für intelligente Verbraucher

* Der Rentenbezieher ist mindestens 18 Jahre und hat wenigstens eine dem Abfindungszeitraum entsprechende Lebenserwartung

* Die Minderung der Erwerbstätigkeit wird innerhalb des Abfindungszeitraums voraussichtlich nicht wesentlich (also um nicht mehr als 5 Prozent) sinken.

Die Abfindung erfasst höchstens die halbe Rente. Die Abfindungssumme beträgt das Neunfache des Jahresteilbetrages der Rente.

Beispiel 1: 6.300 Euro Jahresrente; Abfindung: 50 Prozent der Rente. Abfindungssumme: $9 \times 3.150 \text{ Euro} = 28.350 \text{ Euro}$.

Beispiel 2: 9.000 Euro Jahresrente; Abfindung: 30 Prozent der Rente. Abfindungssumme: $9 \times 2.700 \text{ Euro} = 24.300 \text{ Euro}$.

Der nicht abgefundene Teil der Unfallrente wird laufend weitergezahlt und nimmt an den jährlichen Rentenanpassungen teil. Nach Ablauf des Abfindungszeitraums lebt die Rente in vollem Umfang wieder auf. Entsprechendes gilt, wenn der Rentenbezieher die Abfindung vorzeitig zurückzahlt.

„Kleine“ Dauerrente: Wird eine Unfallrente nach einer Erwerbsminderung von weniger als 40 Prozent bezogen, so kann die Rente auf Lebenszeit abgefunden werden. Der Rentenbezieher muss eine „normale Lebenserwartung“ haben, was im Zweifel ärztlich geprüft wird. Die Höhe der Abfindung richtet sich nach dem Alter des Rentners zur Zeit des Unfalls und der Dauer des bisherigen Rentenbezuges. Wichtig: Tritt nach der Abfindung eine wesentliche Verschlechterung der Folgen des Versicherungsfalles ein, wird insoweit wieder Rente gezahlt.

Beispiel: Alter im Unfallzeitpunkt: 49 Jahre; Rentenbezug: 15 Jahre; Höhe der Monatsrente: 600 Euro (20 % vom Monatsbrutto, hier 3.000 €). Die Kapitalabfindung beträgt 108.720 Euro, errechnet aus $12 \times 600 \text{ Euro} \times 15,1$ (= der Wert aus der Tabelle „Kapitalwert“). (Wolfgang Büser)

Kindergeld 2007:

Neue Altersgrenze für den Nachwuchs mit reichlich Ausnahmen

Neues Kindergeldrecht für Eltern mit volljährigem Nachwuchs, der sich noch in Schul- oder Berufsausbildung befindet, gilt seit Jahresbeginn 2007. Das Höchstalter für den Bezug von Kindergeld wurde von „27“ auf „25“ herabgesetzt. Doch gibt es mehrere Ausnahmen.

Die Übergangsregelung begünstigt Eltern von Kindern,

- die im Jahr 2006 das 24. Lebensjahr vollendet haben, also im Jahr 1982 geboren wurden, solange sie noch nicht 26 Jahre alt sind, ferner Kinder,
- die im Jahr 2006 das 25. oder 26. Lebensjahr vollendet haben, also 1980 oder 1981 geboren wurden, solange sie noch nicht 27 Jahre alt sind.

Im Klartext: Für diese Kinder wirkt sich die gesetzliche Änderung im Jahr 2007 noch nicht aus.

Für ein volljähriges behindertes Kind, das sich wegen seiner Behinderung nicht selbst unterhalten kann, gilt ebenfalls grundsätzlich, dass die Behinderung nicht mehr vor dem 27., sondern bereits vor dem 25. Lebensjahr eingetreten sein muss, um den Anspruch der Eltern zu begründen. Doch auch hier gilt übergangsweise: Ein Kind, das wegen einer vor 2007 eingetretenen Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten, ist zu berücksichtigen, wenn die Behinderung vor dem 27. Geburtstag eingetreten ist, also gegebenenfalls auch mit 25 oder 26 Jahren.

Die Bezugsdauer des Kindergeldes wurde bisher schon über den 27. Geburtstag hinaus verlängert, etwa wegen des zwischenzeitlich geleisteten Grundwehr- oder Zivildienstes beziehungsweise wegen der freiwilligen Verpflichtung zum Wehrdienst von bis zu drei Jahren - eine entsprechend lange Schul- oder Berufsausbildung vorausgesetzt.

Geldwerte Informationen für intelligente Verbraucher

Nach dem Übergangsrecht werden solche Zeiträume über das 26. Lebensjahr hinaus berücksichtigt, wenn das Kind im Jahr 2006 das 24. Lebensjahr vollendet hatte, also 1982 geboren wurde, und wie bisher über das 27. Lebensjahr hinaus, wenn das Kind im Jahr 2006 das 25., 26. oder 27. Lebensjahr vollendet hatte, also 1981, 1980 oder 1979 geboren wurde. Auch hier wirkt sich die Neuerung im Jahr 2007 also noch nicht aus.

Im Übrigen gilt weiterhin, dass Kindergeld nicht nur während einer Schul- oder Berufsausbildung, sondern auch für einen Zeitraum von bis zu vier Monaten weitergezahlt wird, in denen sich ein Kind (zum Beispiel) zwischen Schulabschluss und Studienbeginn befindet; eine Berufsausbildung „mangels Ausbildungsplatz“ nicht beginnen oder fortsetzen kann oder ein freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr leistet. (Wolfgang Büser)



1.1.2007: Neues Recht auch für Arbeitslose

AIG II-Bezieher noch stärker im Würgegriff

Ab Januar 2007 verschärfen sich für die Bezieher von Arbeitslosengeld II (AIG II) die Regelungen, nach denen die Arbeitsagenturen Sanktionen für „Pflichtverletzungen“ aussprechen können. Gute Nachrichten dagegen für Bezieher von AIG I.

Empfänger von AIG II sollten wissen, dass nunmehr schon die zweite Pflichtverletzung eine Absenkung ihrer Regelleistung um 60 Prozent – und jede weitere wiederholte Pflichtverletzung den kompletten Wegfall aller Leistungen für jeweils drei Monate zur Folge hat. Damit sind neben den Regelleistungen (normalerweise 345 € im Monat) auch die Aufwendungen für die Miete und die Heizung gemeint.

Eine „wiederholte“ Pflichtverletzung liegt dann vor, wenn ein Leistungsbezieher innerhalb eines Jahres nach Beginn des vorangegangenen „Sanktionszeitraumes“ Anlass für weitere Sanktionen gegeben hat. Dabei kann es sich um versäumte Vorstellungsgespräche bei der Arbeitsagentur ebenso handeln wie um nicht eingehaltene Termine bei Firmen, die einen Arbeitsplatz angeboten haben. Nur in Ausnahmefällen kann die Minderung des AIG II von der dritten Pflichtverletzung an auf 60 Prozent begrenzt werden.

Auch in der gesetzlichen Rentenversicherung kommen AIG II-Bezieher vom Jahresbeginn 2007 an schlechter weg. Der bisher 78 Euro monatlich betragende Rentenversicherungsbeitrag wird um fast die Hälfte auf 40 Euro gekürzt. Neu ist ab Jahreswechsel 2006/2007 ist auch, dass für Personen, die neben AIG II-Leistungen eine an sich sozialversicherungspflichtige Beschäftigung ausüben, nicht versicherungspflichtig werden. Damit ist eine Doppelversicherung ausgeschlossen.

Pflegegeld für die Betreuung von Pflegekindern wird nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz sowohl bei Vollzeit- als auch bei Tagespflege gezahlt. Dieses Pflegegeld setzt sich aus einem Aufwendungsersatz und einem Erziehungsbeitrag zusammen. Der Aufwendungsersatz ist kein Einkommen der Pflegeperson. Ab 2007 wird der Erziehungsbeitrag für das erste und das zweite Kind gar nicht, für das dritte Pflegekind zu 75 Prozent und für jedes weitere Pflegekind in voller Höhe als Einkommen der Arbeitslosengeld II beziehenden Pflegeperson angerechnet.

Erfreulich dagegen für Bezieher von AIG I: Sie haben – unter Voraussetzungen – auch im kommenden Jahr Anspruch auf einen Vermittlungsgutschein, den die Arbeitsagenturen ausstellen. Einen solchen Schein können weiterhin auch Teilnehmer an Arbeitsbeschaffungs- und Strukturanpassungsmaßnahmen (ABM/SAM) beanspruchen. Mit dem Gutschein werden im Erfolgsfall die Leistungen eines privaten Arbeitsvermittlers honoriert. Die entsprechende Regelung, die bis zum 31. Dezember 2006 befristet war, ist um ein Jahr verlängert worden. (Wolfgang Büser)



Geldwerte Informationen für intelligente Verbraucher

Die Skisaison ist eröffnet – nur der Schnee fehlt:

Richter halten Snowboarder für (nicht) „gefährlicher“

In vielen Skigebieten Europas wird derzeit nur durch den Einsatz von Schneekanonen verhindert, dass sich das „Ski-Opening“ weiter verzögert. Die Kunstschneekanonen laufen auf Hochtouren, um den Skifahrern so schnell wie möglich ungetrübten Pisten Spaß zu vermitteln. Allerdings kann aus dem Pisten-„Spaß“ schnell Pisten-„Ernst“ werden. Das wissen Deutschlands Richter, die Unfälle und andere Ärgernisse, die die Urlauber „aus dem Urlaub mitbringen“, rechtlich bewerten müssen. Eine Auswahl:

Der tote Winkel bringt höhere Haftungsquote:

Kommt es zwischen - aus verschiedenen Richtungen anfahrenden - Wintersportlern: einem Snowboarder und einem Skifahrer, zu einer Kollision auf einer Pistenkreuzung und ist nicht zu klären, wer die Schuld trägt, so wird die Haftungsquote 60:40 zu Lasten des Snowboarders aufgeteilt, weil das Board schwieriger zu steuern ist und bei jedem zweiten Schwung ein toter Winkel entsteht. Dadurch erhöht sich die Gefahr für die übrigen Wintersportler. (Landgericht Bonn, 1 O 484/04)

Überholender Skifahrer muss mit "backside"-Schwung rechnen:

Kollidiert ein Skifahrer mit einem vor ihm fahrenden Snowboarder, so kann er auch dann keinen Schadenersatz verlangen (hier für einen Schlüsselbeinbruch und mehrere angeknackste Rippen), wenn der Boarder einen plötzlichen Schwung zur Seite macht (so genannter "backside"-Schwung). Nach den Regeln des Internationalen Skiverbandes (FIS) muss ein überholender Wintersportler zusehen, dass er Vorausfahrende nicht gefährdet. Gleichzeitig muss er auch mit plötzlichen Richtungswechseln der Vorderleute rechnen.

(Brandenburgisches Oberlandesgericht, 6 U 64/05)

Beim Abfahrtslauf müssen alle Beteiligten aufpassen:

Stößt ein junger (hier: 8jähriger) Abfahrtsläufer auf einer gut überschaubaren Piste mit einem anderen Wintersportler zusammen, so muss der Nachwuchsskiläufer (beziehungsweise dessen private Haftpflichtversicherung) lediglich die Hälfte des geforderten Schmerzensgeldes leisten, wenn er vor dem Crash von seinem Unfallgegner rechtzeitig wahrgenommen wurde, dieser jedoch ebenfalls seiner Fahrlinie treu blieb. (Hier konnten auch die Eltern nicht wegen Verletzung ihrer Aufsichtspflicht haftbar gemacht werden, da der 8jährige bereits seit 4 Jahren regelmäßig Ski fuhr und daher nicht mehr betreut werden musste.) (Landgericht Coburg, 23 O 736/05)

Auf der Piste darf stehen geblieben werden:

Bleibt ein Skifahrer vor einem steilen Hang stehen, um sich einen Überblick über den Streckenverlauf zu machen, so kann er Schadenersatz und Schmerzensgeld verlangen, wenn er von einem nachfolgenden Skifahrer umgerissen wird und eine Gehirnerschütterung erleidet sowie zwei Schneidezähne verliert. Der Nachfolgende hätte auf Sicht fahren und in der Lage sein müssen, Hindernissen jederzeit auszuweichen. (Oberlandesgericht Dresden, 7 U 1994/03)

Nach Tiefschneefahrt auch nach oben absichern:

Schert eine Snowboardfahrerin nach einer Tiefschneefahrt abseits der gesicherten Piste auf die präparierte Abfahrt ein, ohne auf von oben kommende Skifahrer zu achten, so kann sie wegen fahrlässiger Tötung bestraft werden, wenn sie mit einem Skifahrer zusammenprallt und dieser stirbt. Bei Einfahrt in eine Piste muss sich ein Wintersportler sowohl nach unten als auch nach oben absichern, um nie-

Geldwerte Informationen für intelligente Verbraucher

manden zu gefährden. (Bayerisches Oberstes Landesgericht, 5St RR 331/03)

"Atypisches" wedelt mit zwei Dritteln Schuld bergab:

Wird ein (hier: 12jähriger) Skifahrer von einem Motorschlitten des Skiliftbetreibers auf der Piste erfasst, weil er die Hangkante (hinter der der Skifahrer fuhr) nicht einsehen konnte, so muss der motorisierte Pistenfahrer zwei Drittel des Schadens tragen. Er hat "als heimtückisches Objekt eine atypische Gefahr" dargestellt, so dass der Junge (auch wenn er zu schnell und unvorsichtig fuhr) nur ein Drittel "Schuld hat". (Oberlandesgericht München, 7 U 4714/01)

Auch auf dem Schlitten gilt das FIS-Pistengesetz:

Ist eine Urlauberin auf einer Skipiste mit dem Schlitten unterwegs, verliert sie jedoch die Kontrolle und rast ungebremst in eine Gruppe Fußgänger, von denen sich einer schwer verletzt, so muss die "Raserin" Schadenersatz und Schmerzensgeld leisten, da auch für Schlittenfahrer die FIS-Regeln (aufgestellt vom internationalen Skiverband) gelten und sie ihre Geschwindigkeit den Örtlichkeiten hätte anpassen müssen. (Amtsgericht St. Blasien, C 103/97)

Auf der Skipiste nicht plötzlich die Richtung wechseln:

Prallt eine Skiläuferin mit hoher Geschwindigkeit auf eine andere, die plötzlich nach links in eine Piste einbiegt, so ist der Schadenersatz 1/3 zu 2/3 zugunsten der angefahrenen Läuferin zu verteilen. Die vordere Läuferin hätte nicht ohne deutliches Zeichen abbiegen dürfen, die hintere hätte aber mit ihrem Fehlverhalten rechnen müssen. (Oberlandesg. Hamm, 27 U 42/97)

"Treffen" sich zwei Deutsche in Österreich:

Prallen auf einer österreichischen Piste zwei Deutsche Skifahrer aufeinander, so ist für den Schadenersatz das deutsche Haftungsrecht anzuwenden (hier die "FIS"-Regeln des Internationalen Skiverbandes, da in Österreich keine speziellen Regeln für Skifahrer eingeführt wurden). (Oberlandesgericht Düsseldorf, 22 U 259/95)

Begrenzungspfeiler müssen gepolstert sein:

Prallt ein Skifahrer gegen einen Begrenzungspfeiler, der nicht mit einem Aufprallschutz versehen ist, so haftet der Skipistenbetreiber für die Folgen. (Oberlandesgericht Frankfurt am Main, 25 U 239/90)

Kein Sonderrecht für Snowboarder:

Auf den Skipisten gelten für Snowboardfahrer dieselben Regeln wie für Skifahrer, also zum Beispiel, dass der "geradeaus" Fahrende "Vorfahrt" vor denen hat, die die Bahn kreuzen oder in großen Schwüngen herabfahren. (Landgericht Traunstein, 3 O 50/94)

Impressum

TOP-IQ
Geldwerte Informationen für intelligente Verbraucher erscheint monatlich im Internet und wird einem festen Kreis ausgewählter Abonnenten kostenlos per E-Mail zugestellt.

Herausgeber:
Verband marktorientierter Verbraucher e.V.
Christophstr. 20-22 50670 Köln
Tel. 0221-122020 Fax 0221-122029
Schriftleitung:
Volker Spiegel (V.i.S.d.P.)
Martina Papmahl